

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 03.11.2023
BV-0123/2023
öffentlich

Amt:	Bau- und Ordnungsamt
Bearbeiter:	Ina Brennenstuhl

Datum:	03.11.2023
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Bauausschuss	28.11.2023							
Finanzausschuss	30.11.2023							
Hauptausschuss	05.12.2023							
Gemeinderat	12.12.2023							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Befristete Aufhebung der Satzung über die Gewährung eines kommunalen Zuschusses der Gemeinde Barleben für die Errichtung selbstgenutzter Eigenheime (Wohnbaufördersatzung)

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur befristeten Aufhebung der Satzung über die Gewährung eines kommunalen Zuschusses der Gemeinde Barleben für die Errichtung selbstgenutzter Eigenheime (Wohnbaufördersatzung)

Frank Nase
Bürgermeister

Siegel

Mit der BV-0031/2009 hat der Gemeinderat am 16. April 2009 die Satzung über die Gewährung eines kommunalen Zuschusses der Gemeinde Barleben für die Errichtung selbstgenutzter Eigenheime (Wohnbaufördersatzung) – Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Nr. 07 vom 15.07.2009 – beschlossen.

Nach dieser Satzung erhält jeder Bauherr für jedes in der Gemeinde Barleben errichtete, selbst zu Wohnzwecken genutzte Eigenheim einen kommunalen Zuschuss in Höhe von 5.000,00 €. Diese Leistung der Gemeinde wird im Rahmen der Haushaltslage gewährt, sie ist freiwillig und deshalb nicht einklagbar.

Seit 2014 ist die Gemeinde Barleben aufgrund der Haushaltslage gezwungen, haushaltskonsolidierend zu handeln. Freiwillige Aufgaben der Gemeinde Barleben wurden durch das Haushaltskonsolidierungskonzept dabei erheblich reduziert bzw. ganz eingestellt. Zu diesen Maßnahmen gehört u. a. die befristete Aussetzung der Wohnbaufördersatzung, um den Haushalt zu entlasten.

Mit Inkrafttreten der Satzungen „zur befristeten Aufhebung“ für jeweils einen Zeitraum von 3 Jahren wurden alle Anträge abgelehnt.

In dem Haushaltskonsolidierungskonzept von 2018 wird weiterhin darauf hingewiesen, dass nur mit den bestehenden eingeschränkten Maßnahmen der strukturelle Haushalt der Gemeinde Barleben aufgestellt werden kann.

Aufgrund der seit Jahren angespannten Haushaltslage und dem vom Städte- und Gemeindebund prognostizierten stetigen Konsolidierungsbedarf für die kommenden Jahre, beruhend auf derzeitigen Steuerschätzungen, lassen sich in der Planung für die folgenden Jahre weiterhin freiwillige Aufgaben nur in sehr begrenztem Umfang zu.

Nach gründlicher Evaluierung stehen in folgenden Bebauungsgebieten

in der Ortschaft Barleben

„Alte Ziegelei“ (B-Plan 30)	35
„Schinderwuhne Süd“ (B-Plan 31)	10
„westl. und östl. der Schinderwuhne (lt. Konzept d. Erschließungsträgers)	16

und in der Ortschaft Ebendorf

„nördlich d. Dahlweg an der B7“ ¹ (B-Plan 39)	5
„1. Änd. Kleine Mühlenbreite“	1

aufgrund rechtsverbindlicher Bebauungspläne, deren Umsetzung noch nicht vollständig umgesetzt sind, 67 Bebauungsplätze zur Verfügung.

Bei der Errichtung eines Eigenheims in den nächsten 3 Jahren ist die Zuwendung spätestens vor Baubeginn zu beantragen und nach Fertigstellung Ihrer Eigenheime können Anträge auf Gewährung eines Zuschusses gestellt werden. Pro Bebauungsplatz können nicht nur Eigenheime, sondern auch Doppelhäuser gebaut werden. Das hieße für den Fall, dass die Wohnbaufördersatzung wieder gelten würde, dass die Gemeinde hierfür in den Jahren 2024 bis 2026 insgesamt ca. 670.000,00 € ausgabeseitig in den HH-Plan einstellen müsste. Weitere Wohngebiete sind in Planung, sodass davon auszugehen ist, dass sich Anträge auf Gewährung eines Zuschusses weiter erhöhen würden.

Diese finanziellen Mittel dürften der Gemeinde in den nächsten Jahren nicht zur Verfügung stehen.

Demzufolge wird vorgeschlagen, die vierte befristete Aufhebung der Wohnbauförderung durch die „Satzung zur befristeten Aufhebung der Satzung über die Gewährung eines kommunalen Zuschusses der Gemeinde Barleben für die Errichtung selbstgenutzter Eigenheime (Wohnbaufördersatzung)“ bis 31.12.2026 fortzusetzen.

Begründung für Status „nicht öffentlich“: entfällt

Rechtsgrundlage

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Anlagen

- Satzung über die Gewährung eines kommunalen Zuschusses der Gemeinde Barleben für die Errichtung selbstgenutzter Eigenheime (Wohnbaufördersatzung) vom 06.05.2009
- Entwurf der vierten Satzung zur befristeten Aufhebung der Satzung über die Gewährung eines kommunalen Zuschusses der Gemeinde Barleben für die Errichtung selbstgenutzter Eigenheime (Wohnbaufördersatzung)